

# Steuerliche Behandlung der Umlage und Beiträge.

Abrechnungsverband Ost.

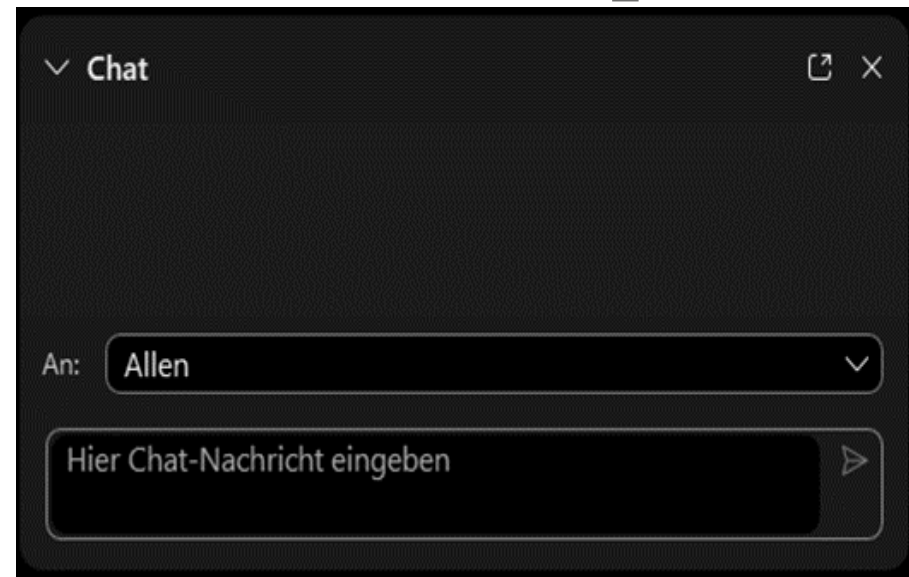


# Hinweis Chatfenster.

## 1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?



**Feedbackbogen** beim Verlassen des Seminars.



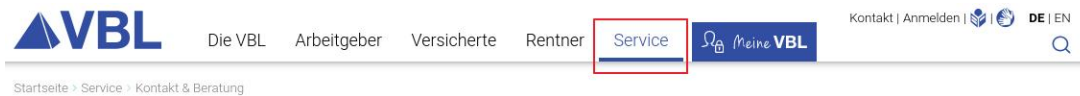
Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Hinweis Kontakte.

## 2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice oder Kundenservice der VBL.



### Kontakt & Beratung

Sie suchen den Kontakt zu uns, wünschen einen Rückruf oder eine persönliche Beratung? Dann sind Sie hier richtig.

**Kontakt**  
Ihre Kontaktwege zu uns auf einen Blick.

**Rückrufservice**  
Sie möchten einen Rückruf? Wählen Sie Ihren Wunschtermin.

**Videoberatung**  
Ihr persönliches Beratungsgespräch online, wo immer Sie möchten.

**Beratung in der VBL**  
Ihr persönliches Beratungsgespräch in Karlsruhe.

**VBLwebcast**  
Live-Vorträge für Versicherte. Melden Sie sich jetzt hier an!

# Unterlagen für Onlineseminare.



Kontakt | Anmelden

## Veranstaltungen - Dokumente

Alles ▾ Sortieren nach: Titel ▾ ▲ ▼



Ordner



### Allgemeine Schulungsunterlagen

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 24.06.21



### VBL-Basisseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



### VBLherbsttagung

Zuletzt aktualisiert: 20.05.21



### VBL-Intensivseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



### VBLkongress für Betriebs- und Personalräte

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 30.06.21



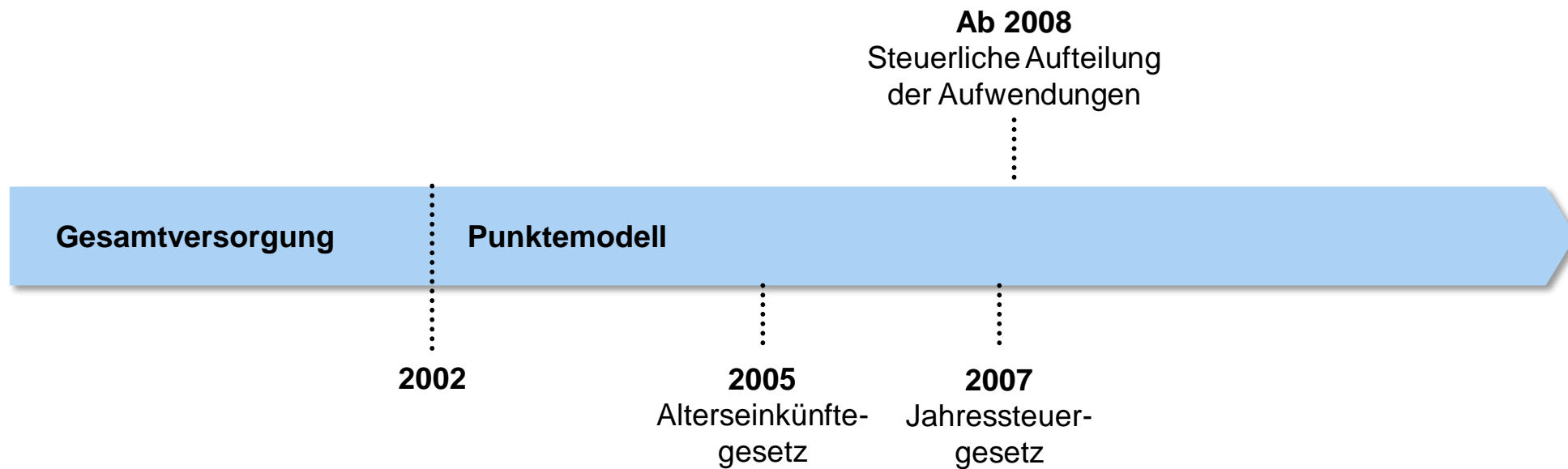
### VBL-Online-seminar

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 17.06.21

# Allgemeine Schulungsunterlagen.



# Entwicklung in der Zusatzversorgung.



# Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

## Aufwendungen im Abrechnungsverband Ost

### Pflichtversicherung

Abrechnungs-  
verband West

Umlagefinanzierung

Abrechnungsver-  
bände Ost/Beitrag  
u. Ost/Umlage

Mischfinanzierung

Arbeitgeber

Umlagen

Beiträge

Arbeitnehmer

Beiträge

### Freiwillige Versicherung

VBLextra

Kapitaldeckung

# Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

<b>Abrechnungsverband Ost</b>	<b>Aufwendungen ab 01.01.2022</b>	
	<b>Umlagesatz</b>	<b>Beitragssatz</b>
Arbeitgeberanteil	1,06 %	2,00 %
Arbeitnehmeranteil	0,00 %	4,25 %
<b>Gesamt</b>	<b>1,06 %</b>	<b>6,25 %</b>



# Steuerliche Behandlung der Aufwendungen.

## Ansparphase

Steuerfreiheit der Umlagen ( § 3 Nr. 56 EStG)  
Steuerfreiheit der Beiträge ( § 3 Nr. 63 EStG)  
Riester-Förderung der Beiträge

Individuelle oder pauschale  
Versteuerung der Umlagen/Beiträge

## Leistungsphase

Volle nachgelagerte Besteuerung der Rente  
( § 22 Nummer 5 EStG)

Besteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil  
( § 22 Nummer 1 EStG)

# Steuerfreibetrag für Umlagen.

## § 3 Nummer 56 EStG.

- Zuwendungen an eine umlagefinanzierte Pensionskasse
- Nur im ersten Dienstverhältnis

**Die stufenweise Steuerfreistellung der Umlagen erfolgt:**

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Prozent der Steuerfreiheit</b>
Ab 01.01.2008	1,00 % BBG-West *
Ab 01.01.2014	2,00 % BBG-West
Ab 01.01.2020	3,00 % BBG-West <b>Wert 2024: 2.718,00 € = 226,50 €/Monat</b>
Ab 01.01.2025	4,00 % BBG-West

\* BBG West = Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West

**Die nach § 3 Nummer 56 EStG begünstigten Aufwendungen sind jeweils um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG zu mindern.**

# Steuerfreibetrag für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren.

## § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG.

- Beiträge an eine Pensionskasse, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung von Beiträgen und Umlagen erfolgt
- Nur im ersten Dienstverhältnis

Die Steuerfreistellung der Beiträge erfolgt:

Zeitpunkt	Prozent der Steuerfreiheit
Ab 01.01.2008	4,00 % BBG-West *
Ab 01.01.2018	8,00 % BBG-West <b>Wert 2024: 7.248,00 € = 604,00 €/Monat</b>

\* BBG West = Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West

# Wechselwirkung – Auswirkung.

## Beiträge in der Zusatzversorgung nach § 3 Nummer 63 EStG

- VBLklassik Abrechnungsverband Ost
- Höherverdiener nach § 82 Absatz 1 VBLS
- Befristet wissenschaftlich Beschäftigte
- Entgeltumwandlung – freiwillige Versicherung

Diese Beiträge sind vorrangig der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG zu berücksichtigen.

Sie mindern daher die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 56 EStG.

\*BMF-Rundschreiben vom 12.08.2021 zur „Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung“

# Steuerliche Behandlung der Aufwendungen.

<b>EStG</b>	<b>BMF Randziffern</b>
Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG*	Rz. 23 ff
Verzicht auf die Steuerfreiheit**	Rz. 41 ff
Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG*	Rz. 76 ff
Pauschalversteuerung des § 40b EStG n.F.*	Rz. 83 ff
BAV Förderbetrag §100 EStG	Rz. 100 ff
Pauschalversteuerung des § 40b ESG a.F. * (für Beiträge zugunsten einer Altzusage)	Rz. 89 ff
Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG *	Rz. 66 ff
Rangfolge der Steuerfreistellung *	Rz. 79 ff

Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz in den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

\*BMF- Rundschreiben vom 12.08.2021 zur „Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ und

\*\*BMF- Rundschreiben vom 18.03.2022 zur „Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung“

# Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

## Umlagen werden seit 1. Januar 2008 schrittweise steuerfrei gestellt (§ 3 Nummer 56 EStG)

Seit 01.01.2020	3,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	2.718,00 Euro/Jahr	226,50 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

## Pauschalversteuerung der Umlage (§ 40b EStG i. V. mit § 16 ATV)

			1.073,76 Euro/Jahr	89,48 Euro/Monat
--	--	--	--------------------	------------------

## Beiträge zur Kapitaldeckung sind steuerfrei (§ 3 Nummer 63 EStG)

Seit 01.01.2018	8,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	7.248,00 Euro/Jahr	604,00 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

## Beiträge zur Kapitaldeckung sind sozialversicherungsfrei

Seit 01.01.2018	4,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	3.624,00 Euro/Jahr	302,00 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

# Steuermerkmal.

Versteuerung der Aufwendungen in der Pflichtversicherung Auszug aus den RIMA Zif. 4.19.



Kennzahl „Steuermerkmal SM“	Erläuterung
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <b>ohne</b> Aufwendungen
01	§ 3 Nummer 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
02	§ 40b a.F. EStG (Pauschalversteuerung der Beiträge/Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
03	Individuell versteuerter Beitrag (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
05	§ 40a Absatz 2 EStG (Pauschalversteuerung der Beiträge/Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
07	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
10	Pauschal (§ 40b EStG)/indiv. versteuerte Umlage (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
11	§ 3 Nummer 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage/Vollbesteuerung der Rente)

# Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG und Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

## Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



## Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen und Beiträge werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.





# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

## 1. Beispiel

Frau Martha Pfahl ist im Jahr 2024 pflichtversichert. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung werden aus dem steuerfreien Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024			2.700,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%			28,62 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG		226,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	54,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	114,75 Euro
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	≡	<u>57,75 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage		28,62 Euro ./.	57,75 Euro = <u>0,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>28.62 Euro</u>

# Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2024</b>									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		32.400,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		32.400,00	343,44		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		32.400,00	648,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	15	01		32.400,00	1.377,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM\* 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM\* 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM\* 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente



\* Steuermerkmal

# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

## 2. Beispiel

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung werden aus dem steuerfreien Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024		5.000,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%		53,00 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 100,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 212,50 Euro
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>≡ - 86,00 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage (Pauschalversteuerung durch Arbeitgeber mit 20 %)	§ 40b EStG / § 16 ATV	<u>≡ 53,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>0,00 Euro</u>

# Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2024</b>									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	636,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		60.000,00	1.200,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	15	01		60.000,00	2.550,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente



# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

## 3. Beispiel

Frau Ellen Bogen ist im Jahr 2024 pflichtversichert. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung werden aus dem **steuerfreien** Einkommen entrichtet.

Monatlich werden 70,00 Euro im Wege der Entgeltumwandlung z.B. in die VBLextra angespart.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024		2.700,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%		28,62 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 54,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 114,75 Euro
abzüglich steuerfreie Beiträge zur Entgeltumwandlung	§ 3 Nr. 63 EStG	./. <u>70,00 Euro</u>
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>≡ - 12,25 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage (Pauschalversteuerung durch Arbeitgeber mit 20 %)	§ 40b EStG / § 16 ATV	<u>28,62 Euro</u>
steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>0,00 Euro</u>

# Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2024</b>									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		32.400,00	343,44		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		32.400,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		32.400,00	648,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	15	01		32.400,00	1.377,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente



# Zahlung in die VBLextra.

- Einzelüberweisung
- Kennzeichnung steuerliche Behandlung der Beiträge durch Buchungsschlüssel

**Überweisungen in den Vertrag VBLextra**

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (Wichtig: Die Reihenfolge bitte immer genau einhalten!)

Übersicht:	6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch Versicherten in jedem der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)	Leer-Feld	Buch-staben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer	Leer-feld	6-stelliger Buchungsschlüssel	Ende-marke
Beispiel	1   2   3   4   5   6		E   X	0   1   0   1   6   5   7   8   9   5		0   1   6   0   0   1	X

Der **Buchungsschlüssel** dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlungsbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der ZfA, Besteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher **unbedingt** erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu **beachten**. Diese sind wie folgt:

Einzhahler (1. und 2. Stelle des Buchungsschlüssels)	Versicherungsmerkmal (3. und 4. Stelle des Buchungsschlüssels)	Steuermerkmal (5. und 6. Stelle des Buchungsschlüssels)
01 = beteiligter Arbeitgeber	60 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)	01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	61 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente (Versicherungstarif B)	02 = § 40 b a.F. EStG (Pauschalbesteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	62 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)	03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Besteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	63 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)	04 = § 10a, Abschnitt XI EStG/Riester-Förderung (individuelle Besteuerung/Vollbesteuerung der Rente) [Wird nach Gewährung der steuerlichen Förderung von der VBL vergeben]

# Kontoauszug VBLextra für das Beitragsjahr 2024.

Beitragsart	Buchungstag	Beitrag (Euro)	Einzahler	Tarif	Steuermerkmal
Entgeltumwandlung	25.01.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	22.02.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	22.03.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.04.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.05.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	20.06.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	26.07.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	23.08.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	25.09.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.10.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	25.11.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	20.12.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
<b>Summen für 2024</b>		<b>840,00</b>			



# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

## 4. Beispiel

Herr Roman Tisch ist im Jahr 2024 pflichtversichert. Herr Tisch verzichtet auf die Steuerfreistellung seiner Beiträge um die Riester-Förderung zu nutzen. Die Beiträge zur Kapitaldeckung werden aus dem **steuerpflichtigen** Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024		5.000,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%		53,00 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.. 100,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge		./.. 0,00 Euro
Steuerpflichtige Arbeitnehmerbeiträge 4,25 %	§ 3 Nr. 63 EStG	<u>212,50 Euro</u>
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>= 126,50 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage	53,00 Euro ./.. 126,50 Euro	<u>0,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>53,00 Euro</u>

# Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2024</b>									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	636,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		60.000,00	1.200,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	15	<b>03</b>		60.000,00	2.550,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG
- **SM 03 – individuell versteuerter Beitrag**

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil



# Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG und Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

## Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



## Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen und Beiträge werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.



# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

## 2. Beispiel

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung werden aus dem steuerfreien Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt <b>von Januar 2024 bis Mai 2024</b>		5.000,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%		53,00 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 100,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25%	§ 3 Nr. 63 EStG	./. 212,50 Euro
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>≡ - 86,00 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage (Pauschalversteuerung durch Arbeitgeber mit 20 %)	§ 40b EStG / § 16 ATV	<u>≡ 53,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>0,00 Euro</u>

# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Aufzehrmodell.

## 5. Beispiel Fortsetzung Teil 1

Herr Reich kündigt sein Arbeitsverhältnis am 5. Juni 2024 zum 30. Juni 2024. Der Arbeitgeber ist verpflichtet sämtliche steuerlichen Grenzbeträge auszuschöpfen. Durch die Kündigung wird aus dem bisherigen Verteilmodell „rückwirkend“ ein Aufzehrmodell. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung wurden aus dem **steuerfreien** Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im <b>Januar 2024</b>			5.000,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%			53,00 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage (Jahresbetrag)	§ 3 Nr. 56 EStG		2.718,00 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	100,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	212,50 Euro
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	=	<u>2.405,50 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage		53,00 Euro ./.	2.405,50 Euro = <u>0,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>53,00 Euro</u>

# Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Aufzehrmodell.

## 5. Beispiel Fortsetzung Teil 2

Herr Reich hatte sein Arbeitsverhältnis am 5. Juni 2024 zum 30. Juni 2024 gekündigt. Die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung wurden aus dem **steuerfreien** Einkommen entrichtet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt <b>im Juni 2024</b>			5.000,00 Euro
Arbeitgeberumlage 1,06%			53,00 Euro
Steuerfreie Umlage 2.718,00 Euro ./ (365,50 Euro x 5 Monate)	§ 3 Nr. 56 EStG	verbleibend	890,50 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge 2%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	100,00 Euro
Steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge 4,25%	§ 3 Nr. 63 EStG	./.	212,50 Euro
Differenz steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	=	<u>578,00 Euro</u>
Steuerpflichtige Umlage		53,00 Euro ./.	578,00 Euro = <u>0,00 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>53,00 Euro</u>

# Abmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Abmeldung zum 30.06.2024</b>									
01.01.2024	30.06.2024	01	10	10		30.000,00	0,00		
01.01.2024	30.06.2024	01	10	11		30.000,00	318,00		
01.01.2024	30.06.2024	01	15	01		30.000,00	600,00		
01.01.2024	30.06.2024	03	15	01		30.000,00	1.275,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

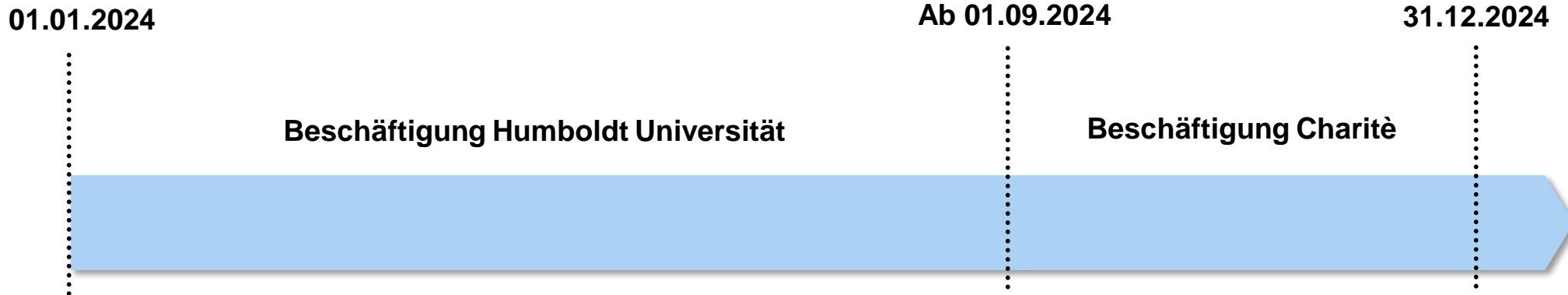
- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente



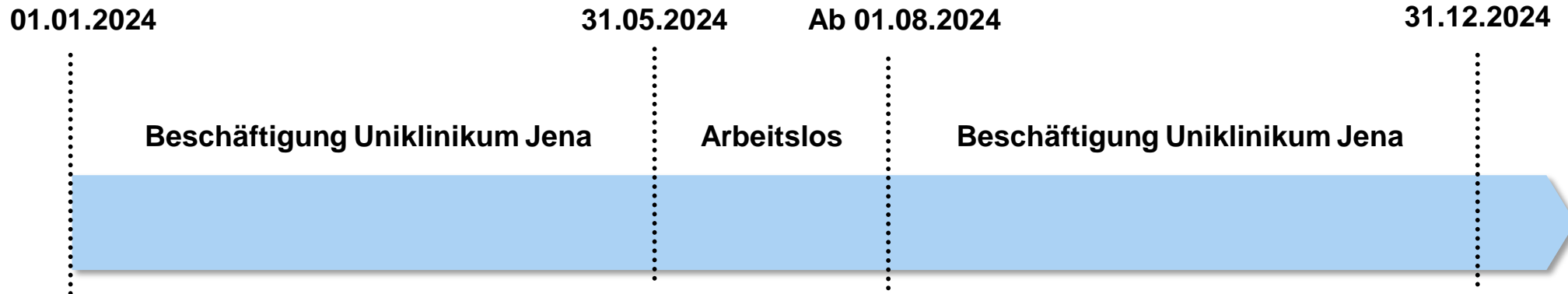
# Besonderheiten.



Im Jahr 2024 können sowohl die Humboldt Universität als auch die Charité die maximalen steuerlichen Grenzbeträge in Anspruch nehmen bzw. ausschöpfen.  
BMF Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 28 und 77



# Besonderheiten.



Im Jahr 2024 können vom Uniklinikum Jena sowohl für die Zeit bis 31.05.2024 als auch für die Zeit ab 01.08.2024 die maximalen steuerlichen Grenzbeträge in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft werden.

BMF Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 28 und 77

# Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2024</b>		<b>Geburtsdatum: 17.05.1974</b>							
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	636,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		60.000,00	1.200,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	15	01		60.000,00	2.550,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG
- SM 01 – steuerfreier Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

## Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil  
 Vollbesteuerung der Rente  
 Vollbesteuerung der Rente



# Die Berechnung der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung §§ 35, 36 VBLS.

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$$\frac{60.000 \text{ €}}{12} : 1.000 \text{ €} \times 1,1 = 5,50 \text{ VP}$$

zusatzversorgungspflichtiges  
Entgelt im Jahr 2024

Referenzentgelt

Altersfaktor § 36 VBLS (Vollendung  
des 50. Lj. im Jahr 2024)

Versorgungspunkte

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Monatliche Rentenanwartschaft}$$

$$5,50 \text{ VP} \times 4,00 \text{ €} = 22,00 \text{ €}$$

Versorgungspunkte

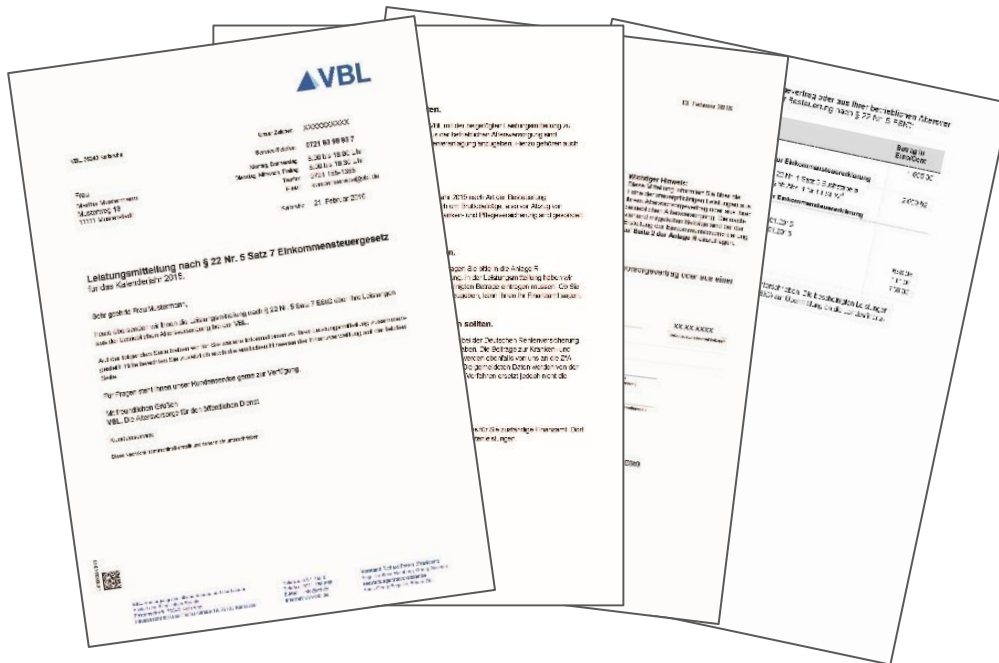
Messbetrag

mtl. Rentenanwartschaft

# Leistungsmitteilung.

Mitteilung über steuerliche Aufteilung der Rentenleistungen nach § 22 Nummer 5 EStG.

Muss ich Steuern auf meine VBL-Rente zahlen?



# Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

Nummer	Besteuerung nach	Betrag in Euro/Cent
1	§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG <b>gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in Zeile 4 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung eintragen</b>	440,00
5	§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV <b>gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in Zeile 15 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung eintragen</b>	3.800,00
	<b>Zu Ihrer Information:</b> Beginn der Rente zu Betragfeld Nummer 1      01.03.2023 Beginn der Rente zu Betragfeld Nummer 5      01.03.2023  Abgeführte Beiträge zur Krankenversicherung:      434,00 Abgeführte Beiträge zur Pflegeversicherung:      128,00 Insgesamt abgeführt:      562,00	

# Was heißt das?

**Nummer 1: Renten und Rentenanteile (einschließlich Kapitalauszahlungen oder Abfindungen), die voll steuerpflichtig sind, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).**

Dazu zählen Renten beziehungsweise Rentenanteile aus steuerfreien Umlagen oder Beiträgen, Brutto-Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung.

**Nummer 5: Renten und Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen**

(§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Hierbei handelt es sich um lebenslange Leibrenten, wie zum Beispiel Altersrenten oder große Witwen-/Witwerrenten, die auf bereits versteuerten Umlagen oder Beiträgen beruhen. Welcher Anteil von dem bescheinigten Betrag zu versteuern ist, legt das Finanzamt fest.



[onlineseminare@vbl.de](mailto:onlineseminare@vbl.de)

